



Satzung des Turn- und Sportvereins Sievern von 1911 e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Turn- und Sportverein Sievern e.V. bildet eine auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung sportlich Interessierter. Er hat seinen Sitz in Sievern und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§2 Zweck des Vereins/ Gemeinnützigkeit

1. Der Turn- und Sportverein Sievern e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er ermöglicht und fördert die sportliche Betätigung seiner Mitglieder und vertritt die Belange des Vereins gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.

3. In dieser Satzung wird für alle Funktionsträger und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin soll weder eine Bevorzugung des Männlichen noch eine Diskriminierung des Weiblichen oder Diverser zum Ausdruck kommen.

Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts. Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jede vorstehend beschriebene Position von jedem Geschlecht ausgefüllt und besetzt werden kann.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zahlungen nach §3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale) sind nach Beschlussfassung durch den Vorstand möglich.

5. Die Arbeiten aller gewählten Funktionsträger geschehen ehrenamtlich. Spesen, Fahrtkosten und Auslagen sind in besonderen Fällen zu erstatten. Über die Höhe der Erstattung entscheidet der Vorstand.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und dessen Untergliederungen.

2. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich sportlich betätigen möchte oder am Vereinsleben interessiert ist. Juristische Personen können Fördermitglieder werden.

3. Anträge zur Aufnahme sind schriftlich beim Vorstand zu stellen. Jedes Mitglied unterwirft sich damit der Satzung und den Ordnungen des Vereins. Minderjährige müssen die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

4. Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge, Kursgebühren und Spartenbeiträge sowie Umlagen in

maximaler Höhe eines Jahresbeitrages erhoben werden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist und über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

5. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, sie werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

6. Der Vorstand kann auf Antrag Mitgliedern Beitragsfreiheit oder Beitragsermäßigung gewähren

7. Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sind stimmberechtigt, sofern sie ihren Zahlungspflichten gegenüber dem Verein nachgekommen sind.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich oder per Email an den Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Ende eines jeweiligen Kalenderhalbjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Minderjährige benötigen zur Austrittserklärung das schriftliche Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter.

2. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen zu dem Zeitpunkt, zu dem die Austrittserklärung wirksam wird. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt. Auf bereits geleistete Zahlungen besteht kein Erstattungsanspruch.

3. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder auszuschließen, wenn

- a) diesen ein Verstoß gegen die Satzung nachgewiesen werden kann,
- b) diese das Ansehen des Vereins verletzt haben,
- c) diese trotz schriftlicher Mahnung mit dem Entrichten von Zahlungen länger als 3 Monate rückständig sind.

4. Vor der Einleitung eines Ausschlussverfahrens ist das betroffene Mitglied über die Gründe durch den Vorstand in Kenntnis zu setzen. Von diesem Zeitpunkt an ruhen alle Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzender
- 1. stellvertretender Vorsitzender
- 2. stellvertretender Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Kassenführer
- Leiter Hallen- und Breitensport
- Leiter Fußball
- Jugendwart
- Bis zu sechs vom Vorstand bestimmte Beisitzer

2. Die Wahlen sind auf der Mitgliederversammlung durchzuführen und zwar:

- a) 1. Vorsitzender, 2. stellvertretender Vorsitzender und Kassenführer sowie Leiter Fußball in Jahren mit geraden Zahlen
- b) 1. stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer und Leiter Hallen- und Breitensport sowie Jugendwart in Jahren mit ungeraden Zahlen.

3. Die Wahl erfolgt jeweils auf zwei Jahre. Für diese Wahlen genügt die einfache Stimmenmehrheit.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, den Posten kommissarisch neu zu besetzen. Das bedarf jedoch der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.

5. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende. Jeder von Ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 7 Sonstige Funktionsträger

Die Wahl der Fachwarte und Spartenleiter hat durch die einzelnen Sparten zu erfolgen. Die Bestätigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Alle übrigen Funktionsträger werden vom Vorstand ernannt.

§8 Teilnahme sonstiger Funktionsträger an Vorstandssitzungen

1. Die unter §7 aufgeführten Mitglieder können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden und daran teilnehmen. Sie haben beratende Stimme.

2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über einen Beschluss. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit die des 1. stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§9 Geschäftsführung & Kassenprüfung

1. Der Vorstand handelt nach pflichtgemäßem Ermessen und ist für seine Tätigkeit nur der Mitgliederversammlung und den übergeordneten Instanzen verantwortlich.

2. Der Kassenführer hat das gesamte Rechnungswesen zu verwalten und muss auf jeder Jahreshauptversammlung darüber Rechnung ablegen. Größere Zahlungen (mehr als ein Zehntel des Jahresbeitragsvolumens) darf er nur im Einvernehmen mit dem Vorstand vornehmen.

3. Mindestens 2 Kassenprüfer, die auf der Mitgliederversammlung für maximal 3 Jahre zu wählen sind, haben die Kassenprüfung vorher vorzunehmen.

4. Der Geschäftsführer ist zugleich Sozialwart. Er besorgt den allgemeinen Schriftverkehr und hat insbesondere über die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ein Protokoll zu führen.

§10 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres hat die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattzufinden. Die Einladung und Bekanntmachung der Tagesordnung hat mindestens eine Woche vorher durch Aushang zu erfolgen.

2. Der Vorsitzende kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder das beantragt.

3. Jede ordentliche oder termingemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit die Satzung nicht ausdrücklich anderes besagt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Die Stimmabgabe kann durch Handzeichen oder durch geheime Abstimmung erfolgen. Bei Stimmengleichheit muss die Abstimmung wiederholt werden. Geheime Abstimmungen sind auf Antrag

der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durchzuführen.

5. Die Verhandlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens zum 31.12. des Vorjahres schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht sein, damit diese auf der Jahreshauptversammlung behandelt werden können. Anträge auf Satzungsänderung müssen bis zum 1.7. des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Jahres beim Vorstand eingereicht werden.

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden muss. Es ist spätestens nach einem Monat im Vereinsheim und im Übungsleiterraum der Turnhalle auszulegen und gilt nach Ablauf eines weiteren Monats als genehmigt, sofern kein Widerspruch erfolgt ist.

§11 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

das Recht auf Auskunft zu seinen Daten,

das Recht auf Berichtigung seiner Daten,

das Recht auf Löschung seiner Daten,

das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten,

das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und

das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§12 Geschäftsjahr / Amtszeit

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder führen ihre Amtsgeschäfte auch nach Ablauf ihrer Amtszeit weiter, bis sie ordnungsgemäß wiedergewählt oder abgelöst werden.

§13 Satzungsänderung / Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch Vorgaben von Ämtern, Behörden oder dem Registergericht erforderlich werden, können vom Vorstand selbst veranlasst werden. Dieser berichtet der nächsten Mitgliederversammlung hierüber.

3. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit auf zwei besonders dazu einberufenen Versammlungen, zwischen denen mindestens eine Frist von einem Monat liegen muss.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Geestland, Ortsteil Sievern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzungsneufassung vom 08.01.2019

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 22.02.2019

Eingetragen im Vereinsregister am: 10.04.2019